

Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens und die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern aus Drittstaaten an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (AusZuS)

vom 30. Oktober 2023

geändert mit Satzungen vom

- 30.04.2025
- 07.11.2025

Dies ist eine lesbare – nicht amtliche – Gesamtausgabe. Die amtlich bekanntgemachten Satzungen sind unter <https://www.th-ab.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Aufgrund von Art. 9, Art. 88 Abs. 8 sowie Art. 90 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) und §§ 25 Abs. 1 Satz 5 und 30 Abs. 1 S. 1 (1. Hs.) der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 87, BayRS 2210-8-2-1-1-WK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Teil 1: örtliches Auswahlverfahren

§ 1 Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren

§ 2 Vorabquoten

§ 3 Auswahlkriterien innerhalb der Vorabquoten

Teil 2: Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern aus Drittstaaten

§ 4 Personenkreis

§ 5 Studienplatzkontingent in internationalen englischsprachigen Studiengängen

§ 6 Inkrafttreten

Teil 1: örtliches Auswahlverfahren

§ 1 Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren

Die nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorgesehenen Studienplätze für das ergänzende Hochschulauswahlverfahren werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als alleiniges Auswahlkriterium vergeben.

§ 2 Vorabquoten

- (1) Es werden folgende Vorabquoten gem. Art. 5 Abs. 3 BayHZG gebildet:
1. 2 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
 2. 5 v.H. für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
 3. 4 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
 4. 4 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium),
 5. 5 v.H. für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 88 Abs. 5 und 6 des BayHIG, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen,
 6. 4 v.H. für Bewerber, die das Studium in einem Studiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass die Abschnitte einer parallel zum Studium aufgenommenen Berufsausbildung mit den Studienabschnitten verzahnt sind (Verbundstudium), und die die Berufsausbildung bereits begonnen haben.
- (2) Im Rahmen der Quote nach Absatz 1 Nr. 5 wird eine Sonderquote für Bewerberinnen und Bewerber um Zulassung zum Probestudium gebildet, wobei die Größe der Sonderquote dem Anteil dieser Bewerbungen an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Art. 88 Abs. 5 und 6 BayHIG entspricht.

§ 3 Auswahlkriterien innerhalb der Vorabquoten

- (1) ¹Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der in § 2 genannten Vorabquoten erfolgt nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 3 Sätze 7 und 8 BayHZG in der jeweils geltenden Fassung. ²Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.
- (2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Härtefälle) erfolgt die Auswahl nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte gemäß § 8 HZV.
- (3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 (Zweitstudium) erfolgt die Auswahl nach der Messzahl gemäß § 11 HZV, die sich aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium zusammensetzt.

- (4) ¹Bei Bewerberinnen und Bewerbern nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung auch eine Beurteilung des Berufsausbildungsbetriebes über die Leistungen aus der begonnenen Berufsausbildung zur Feststellung der Befähigung herangezogen. ²Die Beurteilung des Ausbildungsbetriebes muss dabei ein Gesamturteil nach dem deutschen Schulnotensystem ausweisen. ³Für die Zulassung wird das arithmetische Mittel der Note der Hochschulzugangsberechtigung und des Gesamturteils nach Satz 2 zugrunde gelegt. ⁴Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

Teil 2: Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern aus Drittstaaten

§ 4 Personenkreis

Bewerberinnen und Bewerber aus Drittstaaten im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die keine Deutschen oder Deutschen gleichgestellten Personen sind im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 87, BayRS 2210-8-2-1-1-WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2025 (GVBl. S. 23), in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Studienplatzkontingent in internationalen englischsprachigen Studiengängen

- (1) ¹In internationalen, englischsprachigen Studiengängen kann die Zahl der Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber aus Drittstaaten auf Grundlage einer kapazitätsbezogenen Analyse begrenzt werden. ²Die Festlegung der Kapazität erfolgt für jeden Studiengang gesondert und berücksichtigt insbesondere die Wahrung der Betreuungskapazität sowie die Sicherstellung der Studienqualität.
- (2) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der nach Absatz 1 festgelegten Kapazität erfolgt anhand folgender Kriterien:
1. Es werden nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, welche die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs festgelegten Zugangsvoraussetzungen vollständig erfüllen.
 2. ¹Zur Wahrung einer ausgewogenen internationalen Zusammensetzung kann die Verteilung der Studienplätze innerhalb der Kapazität nach regionalen Quoten erfolgen, zum Beispiel in Form von Länderquoten. ²Die konkrete Verteilungsform wird im Rahmen der kapazitätsbezogenen Analyse des jeweiligen Studiengangs festgelegt. ³Jede Region erhält im Verhältnis ihrer Anzahl von Bewerbungen zur Gesamtzahl der Bewerbungen aus Drittstaaten ein Kontingent an den verfügbaren Plätzen, mindestens jedoch einen Platz.
 3. ¹Die Zulassung innerhalb der nach Nr. 2 festgelegten Verteilungsform erfolgt in absteigender Reihenfolge nach der Abschlussnote, welche für die Zugangsbewertung des jeweiligen Studiengangs maßgeblich ist. ²Bei Rangleichheit entscheidet das Los.
- (3) ¹Eine Überschreitung der gemäß Abs. 1 festgelegten Kapazität ist zulässig, wenn nach Abschluss des regulären Zulassungsverfahrens für alle anderen Bewerbergruppen Studienplätze frei bleiben. ²Diese freigebliebenen Plätze können dann an Bewerberinnen und Bewerber aus Drittstaaten vergeben werden. ³Die Überschreitung der Quote ist zu dokumentieren und zu begründen.
- (4) Diese Regelungen dienen der Sicherstellung einer ausgewogenen internationalen Zusammensetzung der Studierendenschaft, Wahrung der Betreuungsqualität der Hochschule sowie der Aufrechterhaltung der Studienqualität in den internationalen, englischsprachigen Studiengängen.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens an der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 07.08.2007 außer Kraft.